

### 3. Besprechungsfall

B befindet sich bereits seit einigen Monaten in psychiatrischer Behandlung, da er an Wahnvorstellungen leidet. Er hält sich regelmäßig im Lesesaal der SUB in Göttingen auf, ohne dass es insoweit allerdings zu besonderen Vorkommnissen gekommen wäre.

Auch am 29.06.2009 begibt er sich morgens wieder in den Lesesaal und will dort seinen gewohnten Platz einnehmen. Dieser ist an diesem Tag allerdings bereits von der fleißigen Jura-Studentin J besetzt, die nun endlich mit der Examensvorbereitung beginnen will. Als B die J auffordert „seinen“ Platz zu räumen, weigert sich diese – nicht zuletzt deshalb, weil der Lesesaal bereits überaus gefüllt erscheint.

B verlässt daraufhin zunächst den Lesesaal. Wenig später muss J jedoch feststellen, dass der B angefangen hat, sie von einer anderen Ecke des Saals zu fotografieren. Sie fordert den B daraufhin umgehend auf, ihr die Speicherkarte herauszugeben, der sich jedoch weigert. Er wolle ja lediglich festhalten, wer ihm hier seinen gewohnten Platz streitig mache.

J, die über das Verhalten des B doch sehr verwundert und auch ein wenig beunruhigt ist, ruft daraufhin die Polizei. Nach der Schilderung des Sachverhalts fordern die herbeigerufenen Polizeibeamten den B daraufhin auf, ihnen die Speicherkarte auszuhändigen, was dieser angesichts der „Autorität der Staatsmacht“ dann auch tut; die Karte wird von den Beamten auf der Wache in Verwahrung genommen. In der dem B ausgehändigten Beschlagnahmeverfügung wird als Grund der Beschlagnahme „Schutz privater Rechte (KUG)“ angegeben.

B ist empört und will diese Staatswillkür nicht hinnehmen und gerichtlich dagegen vorgehen. In seiner bereits am 30.06.2009 eingelegten Klage macht er geltend, dass die Polizei die Karte nicht hätte an sich nehmen dürfen. Weder habe er gegen das KUG, noch gegen § 201 StGB verstoßen. Das Fotografieren sei also erlaubt gewesen.

Die Behörde, die in Absprache mit J die Karte wenige Tage nach Klageerhebung an B ausgehündigt hat, zweifelt daher schon daran, dass K überhaupt noch eine Klage erheben könne. Immerhin habe sich die Sache ja durch die Rückgabe erledigt. Es habe sich zudem um eine einmalige Sache gehandelt; dass der B zukünftig erneut in dieser Form Fotos machen wolle, habe er (was zutrifft) gar nicht behauptet. Im Übrigen sei die Beschlagnahme auch rechtmäßig gewesen. Selbst wenn keine Straftat vorgelegen haben sollte, sei eine Beschlagnahme ja möglich, wenn der Schutz des Einzelnen dies erfordere. J habe schließlich angegeben, sich in ihrem Persönlichkeitsrecht beschränkt zu fühlen.

**Hat die Klage des B vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?**